



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2026 und Gesetz „Milleproroghe“	2
Neuerungen im Steuerbereich	2
Neuerungen für Unternehmen	3
Neuerungen für Privatpersonen.....	8
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude.....	9
Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht	10

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2026 UND GESETZ „MILLEPROROGHE“

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2026 wurde mit Gesetz Nr. 199 am 30. Dezember 2025 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Nr. 301 vom 30. Dezember 2025 veröffentlicht. Zusätzlich wurde kürzlich auch das sog. Gesetz „Milleproroghe“ verabschiedet und veröffentlicht (DL Nr. 200 v 31.12.2025). Das Bilanzgesetz besteht wiederum aus einem einzigen Artikel und zahlreichen Absätzen. Mit dem Bilanzgesetz werden keine großen Neuerungen eingeführt, erwähnenswert ist die Neuregelung der Irpef Steuersätze ab 2026, die Änderung des Steuerguthabens für Ankauf von Investitionsgüter auf die ursprüngliche Sonderabschreibung und die Verschärfung der Regeln zur Kurzzeitvermietung.

Im Folgenden werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH

Neuregelung der IRPEF-Steuersätze

Bereits in den vergangenen Jahren wurden die IRPEF-Steuersätze mehrfach neu geregelt, zuletzt mit der endgültigen Umstellung von vier auf drei Steuersätze. Mit dem neuen Bilanzgesetz wird der mittlere Steuersatz für Einkommen zwischen 28.000 Euro und 50.000 Euro von derzeit 35 % auf 33 % gesenkt.

Die folgende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Steuersätze:

Einkommen	%-Satz bis 2025	%-Satz ab 2026
bis 28.000 Euro	23%	23%
bis 50.000 Euro	35%	33%
ab 50.000 Euro	43%	43%

Grundsätzlich führt diese Maßnahme zu einer Steuerersparnis von maximal 440 Euro, wobei der größtmögliche Effekt bei einem Einkommen ab 50.000 Euro erreicht wird.

Zur Kompensation der daraus resultierenden Mindereinnahmen wird die Absetzbarkeit bestimmter Ausgaben neu geregelt. Bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200.000 Euro werden die abzugsfähigen Ausgaben um eben diesen Betrag von 440 Euro gekürzt.

Unberührt von dieser Einschränkung bleiben Ausgaben für medizinische Kosten, Spenden an politische Parteien sowie Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit Umweltkatastrophen.



NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Hyperabschreibung - Neuregelung der Begünstigung ab 2026

Ab 2026 werden die steuerlichen Begünstigungen für die materiellen und immateriellen Neuinvestitionen im Bereich Industrie 4.0 und Industrie 5.0 neu geregelt. In den vergangenen Jahren wurde auf Investitionen ein Steuerguthaben gewährt, das mittels F24 mit laufenden Steuerschulden verrechnet werden konnte. Diese Regelung erwies sich insbesondere für Förderungen 5.0 als sehr bürokratisch, da zahlreiche Auflagen erfüllt werden mussten.

Die neue Sonderabschreibung orientiert sich an der ursprünglichen Regelung, nach der Investitionen steuerlich höher abgeschrieben werden können. Förderfähig sind alle Investitionen gemäß den Tabellen IV und V des Bilanzgesetzes, die die früheren Tabellen A und B des Gesetzes 232/2016 ersetzen. Gefördert werden auch neue materielle Wirtschaftsgüter, die für den Unternehmensbetrieb bestimmt sind oder der Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch dienen - einschließlich Anlagen zur Energiespeicherung. Die Tabellen enthalten nun auch Gegenstände und Software für die Cybersicherheit und für künstliche Intelligenz.

Grundsätzlich müssen alle geförderten Güter in der Europäischen Union, dem EWR oder in einem Staat hergestellt werden, mit dem eine entsprechende wirtschaftliche Vereinbarung besteht. Für Photovoltaikanlagen wird ein bestimmter Wirkungsgrad von 23,5% vorgeschrieben. Die Sonderabschreibung gilt für Anschaffungen, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 30. September 2028 getätigt werden. Die Sonderabschreibung beträgt laut aktueller Regelung wie folgt:

Investitionen	Sonderabschreibung
bis 2,5 Mio. Euro	180%
bis 10 Mio. Euro	100%
bis 20 Mio. Euro	50%

Die Hyperabschreibung wird außerbilanztechnisch in der Steuererklärung angewandt. Laut den ersten Informationen, welche vom Ministerium provisorisch veröffentlicht wurden, werden weiterhin drei Voranmeldungen über das GSE Portal notwendig sein: Voranmeldung, Meldung der Bestätigung der Einzahlung des Akontos und Endmeldung. Sobald die Anweisungen veröffentlicht sind, werden wir sie in einem getrennten Rundschreiben informieren.

Wichtig: Für landwirtschaftliche Betriebe wird weiterhin ein Steuerguthaben für den Bereich 4.0 gewährt, da diese keine Sonderabschreibung nutzen können.

Übergangsbestimmungen zu den noch offenen Steuergutschriften 4.0 und 5.0 des Jahres 2025

Weiterhin offen ist der Übergang zwischen den Steuergutschriften 4.0 und 5.0, welche Ende 2025 plötzlich ausgesetzt wurden und man weiterhin auf die Bestimmungen wartet. Mit dem Bilanzgesetz wurden zwar die Geldmittel für die Güter 4.0 aufgestockt, aber für die Güter gemäß 5.0 gibt es noch keine Lösung. Laut Aussagen soll bis Ende Februar eine Lösung für die Meldungen 4.0 und 5.0 gefunden werden, welche derzeit in Stand-by sind.



Verbot der Verrechnung von Guthaben bei fälligen Steuerschulden

Ab dem 01. Januar wird das Verbot der externen Verrechnung von Guthaben mit F24 bei fälligen Steuerschulden oder vollstreckbare Steuerbescheide („ruoli“) deutlich ausgeweitet. Die Schwelle, ab welcher kein Guthaben mit F24 verrechnet werden darf, wird von bisher 100.000 Euro (geltend seit dem 01. Juli 2024) auf 50.000 Euro abgesenkt. Besonders einschneidend ist, dass das Verbot nicht nur bis zur Höhe der Rückstände, sondern für den gesamten Verrechnungsbetrag gilt. Beispiel: Bei Steuerrückständen von 60.000 € und verrechenbaren Guthaben von 70.000 € darf **kein einziger Euro** verrechnet werden - auch nicht der übersteigende Teil. Die Verrechnung ist jedoch sehr wohl möglich, wenn eine genehmigte Ratenzahlung oder eine beantragte Schuldenbereinigung („rottamazione“) vorliegt.

Wichtig: Wird das Guthaben trotzdem verrechnet, dann handelt es sich um ein nicht zustehendes Guthaben und es droht eine Strafe von 25% des verrechneten Betrages.

Besteuerung von Dividenden an Unternehmen ab 2026 - Mindestvoraussetzungen

Wenn beispielsweise Kapitalgesellschaften in der Vergangenheit Dividenden erhalten haben, so waren diese nur zu 5% zu versteuern. Ab 1. Januar 2026 ist die bisherige 95 %-Steuerfreistellung von Dividenden für Unternehmen nicht mehr automatisch anwendbar. Sie gilt nur noch, wenn die Beteiligung entweder mindestens 5 % am Kapital beträgt oder einen steuerlichen Wert von mindestens 500.000 € hat. Dies betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmer im Betriebsvermögen. Die gleichen Mindestvoraussetzungen gelten künftig auch für die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen (PEX - Participation Exemption) bei ab 2026 erworbenen Beteiligungen.

Wichtig: Für Privatpersonen bleibt alles unverändert (26 % Fixbesteuerung).

Freiberufler - Blockierung der Zahlungen von öffentlichen Körperschaften bei steuerlichen Unregelmäßigkeiten

Ab 15. Juni 2026 müssen öffentliche Verwaltungen und öffentlich beteiligte Unternehmen prüfen, ob bei Zahlungen an freiberuflich Tätige (z.B. Steuerberater, Anwälte, Architekten, Ingenieure) offene Steuerzahlkarten oder vollstreckbare Bescheide beim Fürsorgeinstitut INPS oder auch den jeweiligen Berufskassen bestehen - und zwar unabhängig von der Höhe der Forderung.

Bestehen solche Schulden, wird die Zahlung direkt an die Finanzbehörde weitergeleitet, bis die Verbindlichkeiten beglichen sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Steuern, Sozialbeiträge, Geldstrafen oder Beiträge an Berufskassen handelt.

Ausnahmen bestehen für:

- § Steuerpflichtige mit Ratenzahlung oder
- § Antrag auf Rottamazione (Schuldenbereinigung), inklusive der neuen Rottamazione-Quinques.

Die neue Regelung ersetzt für Freiberufler die bisherige 60-tägige Prüf- und Sperrfrist nach DM 40/2008 und soll die Abwicklung vereinfachen.



Pauschalsystem („regime forfattario“) - Verlängerung des Einkommens aus Angestelltenverhältnis in Höhe von 35.000 Euro für 2026

Die Bestimmungen des Pauschalsystems sehen vor, dass Unternehmen und Freiberufler im Pauschalsystem neben ihrer selbständigen Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder gleichgestellte Einkünfte erzielen dürfen. Bisher war ein Höchstbetrag von 30.000 Euro vorgesehen, welcher bereits mit dem letzten Bilanzgesetz auf 35.000 Euro erhöht wurde.

Mit dem neuen Bilanzgesetz wird diese Bestimmung für das Jahr 2026 verlängert. Das bedeutet, dass Unternehmen und Freiberufler das Pauschalsystem auch im Jahr 2026 weiterhin anwenden können, sofern im Jahr 2025 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden, die den Betrag von Brutto 35.000 Euro nicht überschreiten.

Rottamazione-quinquies: Abfindung von Steuerschulden zwischen 2000 und 2023

Die Rottamazione-quinquies betrifft Steuerschulden und unbezahlte INPS-Beiträge, die den Inkassobehörden zwischen 2000 und 31. Dezember 2023 übergeben wurden. Begünstigt sind nur Forderungen aus automatischer Steuererklärung, formellen Prüfungen oder nicht gezahlten Sozialbeiträgen; andere Posten, z.B. aus Steuerprüfungen, sind ausgeschlossen.

Der Vorteil besteht im Erlass von Strafen, Verzugszinsen und Inkassokosten - die Kapitalsummen bleiben jedoch voll zu zahlen. Anträge müssen bis 30. April 2026 gestellt werden, die erste Rate ist spätestens am 31. Juli 2026 fällig. Die Zahlung kann auf bis zu 54 Raten bis 2035 verteilt werden.

Die Regelung erlaubt eine gewisse Flexibilität: Eine Nichtzahlung einzelner Raten führt nicht automatisch zum Verlust des gesamten Vorteils, entscheidend sind insbesondere die erste, die letzte oder zwei aufeinanderfolgende Raten.

Abschaffung der Möglichkeit der steuerliche Aufteilung von Mehrerlösen

Gemäß Art. 86, Abs. 4 des TUIR konnten Mehrerlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, welcher länger als drei Jahre im Betrieb waren, steuerlich auf 5 Jahre aufgeteilt werden, auch um die Steuerbelastung so niedrig zu halten. Diese Möglichkeit wird nun abgeschafft und somit zählt der Mehrerlös voll zum steuerlichen Gewinn jenes Jahres, in welchem das Gut verkauft wird. Die Bestimmung gilt für alle Verkäufe von Gütern ab dem Jahr 2026.

Hinweis: Für den Mehrerlös aus dem Betriebsverkauf gilt weiterhin die alte Regelung, nach welcher der Mehrerlös steuerlich auf 5 Jahre aufgeteilt werden kann.

Elektronischen Essensgutscheine - Änderung der Limits

Die steuerfreien Höchstbeträge für die elektronischen Essensgutscheine werden ab 2026 von bisher 8,00 Euro auf 10,00 Euro angehoben. Das Limit für die Papiergutscheine bleibt weiterhin bei 4,00 Euro.



Privatisierung ("estromissione") betrieblich genutzter Immobilien des Einzelunternehmers

Diese Bestimmung wird mit dem Bilanzgesetz erneut für 2026 vorgesehen. Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien aus der Unternehmertätigkeit herausnehmen, indem sie auf den Mehrerlös eine Ersatzsteuer von 8% bezahlen. Die Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien, welche aufgrund der Klassifizierung im Kataster entweder rein betrieblich genutzt werden ("per natura") oder auch jene, welche zwar als Wohneinheiten eingetragen sind, jedoch betrieblich genutzt werden ("per destinazione"). Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Wert, wobei als Marktwert der aufgewertete Katasterwert verwendet werden kann. Die Privatisierung betrifft die betrieblichen Güter, welche zum 31. Oktober 2025 gehalten wurden und muss innerhalb 31. Mai 2026 erfolgen. Die Privatisierung ist rückwirkend mit 01. Jänner wirksam.

Wiedereinführung der begünstigten Zuweisung von Betriebsgütern („assegnazione“)

Mit dem Bilanzgesetz wird für Gesellschaften die begünstigte Zuweisung von Betriebsgütern für das Jahr 2026 erneut vorgesehen:

- § Davon betroffen sind nicht betrieblich genutzte Immobilien oder Betriebsgüter, welche in öffentliche Register eingeschrieben sind (z.B. Fahrzeuge).
- § Eine Gesellschaft mit ausschließlicher Tätigkeit zur Verwaltung dieser Güter, kann in eine einfache Gesellschaft umgewandelt werden.
- § Voraussetzung dafür ist der Besitz dieser Betriebsgüter zum 30. September 2025.

Die Zuweisung muss innerhalb 30. September 2026 erfolgen. Die Ersatzsteuer beträgt 8% bzw. 10,5% für nicht operative Gesellschaften und muss in 2 Raten eingezahlt werden.

Abgabe in Höhe von 2 Euro auf geringwertige Paketsendungen aus Nicht-EU Ländern

Es wird ein Beitrag eingeführt, der auf Warensendungen erhoben wird,

- § die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union stammen und
- § deren erklärter Wert 150 Euro nicht übersteigt.

Der Beitrag beträgt 2 Euro und wird von den Zollbehörden bei der endgültigen Einfuhr der betroffenen Waren erhoben. Die Abgabe wird im Einklang mit den Bestimmungen des Zollkodex der Union eingeführt und dient der Deckung der Verwaltungskosten, die mit den zollrechtlichen Abwicklungen für geringwertige Sendungen aus Drittländern verbunden sind.

Von der Zollagentur wurden am 30. Dezember und dann am 08. Jänner einige Klarstellungen geliefert. Aufgrund technischer Umstellungen ist bis Ende Februar 2026 eine Übergangsphase vorgesehen, in der der Beitrag sowohl bei vereinfachten (H7) als auch bei normalen Zollanmeldungen (H1) periodisch abgerechnet werden kann. Die bis Ende Februar angefallenen Beträge sind gesammelt bis zum 15. März 2026 zu erklären und zu zahlen.



Freistellung der Rücklagen

Mit dem Bilanzgesetz wurde die Möglichkeit der außerordentlichen Freistellung von Rücklagen erneut vorgesehen. Unternehmen können damit Rücklagen unter Steueraussetzung durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% in ausschüttbare Gewinnrücklagen umwandeln. Die Freistellung kann ganz oder teilweise erfolgen und bezieht sich auf Rücklagen, die bis zum 31.12.2024 in der Bilanz vorhanden sind. Die Steuer ist in vier Raten zu entrichten, beginnend mit dem Fälligkeitstermin der Steuererklärung für das Jahr 2025.

Refinanzierung "Nuova Sabatini" und Änderung der Auszahlung

"Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Mit dem Bilanzgesetz werden neue Geldmittel für die Zeiträume 2026 und 2027 vorgesehen.

Automatische Liquidierung von unterlassenen MwSt.-Jahreserklärungen

Ab 2026 führt die Finanzverwaltung eine automatische Liquidation für nicht abgegebene Mehrwertsteuererklärungen ein. Dabei werden die fälligen Steuerbeträge auf Basis der elektronischen Rechnungen, übermittelten Kassendaten und der vierteljährlichen MwSt.-Meldungen berechnet.

Der Steuerpflichtige erhält eine Zahlungsaufforderung mit Steuer, Zinsen und einer Strafe von 120% der fälligen Steuer, die sich bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen auf 40% reduziert. Die Regelung gilt nur für die Mehrwertsteuer, nicht für Einkommensteuer, IRAP oder Vorsteuer. Bei Nichtzahlung werden die Beträge mit voller Strafe zur Einziehung angemeldet. Die neue Regelung betrifft Erklärungen, für die der Kontrollzeitraum zum 1.1.2026 noch nicht abgelaufen ist, in der Praxis ab der Steuerperiode 2018.

Einführung eines Steuereinbehalts auf Umsätze zwischen Unternehmen ab 2028

Ab 2028 wird ein neuer Steuereinbehalt auf Entgelte aus B2B-Leistungen und Warenlieferungen eingeführt, die von in Italien ansässigen Unternehmen bzw. italienischen Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen erbracht werden. Der Steuereinbehalt wird bei Zahlung der Rechnung einbehalten. Umsätze mit Endverbraucher sind von diesem Steuereinbehalt ausgeschlossen.

Nicht betroffen sind u. a. Steuerpflichtige im zweijährigen Vorabvergleich (CPB - concordato preventivo biennale) sowie Zahlungen, die bereits der 11%-Quellensteuer auf bestimmte Banküberweisungen unterliegen. Der Steuersatz beträgt 0,5 % im Jahr 2028 und 1 % ab 2029. Die Einzelheiten werden durch eine Durchführungsmaßnahme der Finanzverwaltung geregelt. Da diese Maßnahme erst ab 2028 gilt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Neuerung lediglich zur „Verschönerung“ des Kassahaushalts dient und einige Änderung bzw. Verlängerung erfahren wird.



NEUERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN

Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit der Einzahlungen in den Pensionsfond

Ab dem 01. Jänner 2026 wird die steuerliche Absetzbarkeit der Einzahlungen in den privaten Pensionsfond von derzeit 5.164,57 Euro auf 5.300 Euro erhöht.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Mit dem Bilanzgesetz 2026 wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, sowie für einfache Gesellschaften die Aufwertungsmöglichkeit für Grundstücke und Beteiligungen als ständige Regelung verankert. Dafür war eine Ersatzsteuer von 18% vorgesehen.

Mit dem neuen Bilanzgesetz wird die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen von 18% auf 21% erhöht, während die Ersatzsteuer für die Aufwertung der Grundstücke bei 18% gleich bleibt. Voraussetzung ist, dass die Beteiligungen bzw. die Grundstücke zum 01. Jänner 2026 gehalten wurden.

Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Für die Aufwertung muss bis 15. November 2026 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2026 eingeholt werden.

Kryptowährungen: Neue Besteuerung ab 2026

Bereits mit dem Bilanzgesetz für 2025 wurde eingeführt, dass ab 2026 die Veräußerungsgewinne mit einer Ersatzsteuer von 33% besteuert werden (für 2025 waren es noch 26%). Mit dem neuen Bilanzgesetz wurde jedoch eingeführt, dass für Euro-Stablecoins ein reduzierter Satz von 26% gilt und dass der bloße Umtausch zwischen Euro und diesen Tokens keine Besteuerung mit sich bringt.

Bonus mamme 2026

Wir haben bereits in einem Rundschreiben von August 2025 über den Bonus mamme berichtet. Dieser sah einen monatlichen Beitrag von 40 Euro vor. Mit dem neuen Bilanzgesetz wird der Bonus mamme für 2026 bestätigt und der Betrag auf 60 Euro erhöht. Der Bonus steht Arbeitnehmerinnen (ausgenommen Hausangestellte) sowie selbstständig tätigen Müttern und Freiberuflerinnen zu, einschließlich jener, die bei der INPS (auch Gestione separata) oder bei berufsständischen Versorgungskassen versichert sind. Ausgeschlossen bleiben - in Anlehnung an die INPS-Praxis der Vorjahre - Verwalterinnen sowie Unternehmerinnen ohne Pflichtversicherung.

Anspruch besteht bei:

- § zwei Kindern bis zum Monat, in dem das zweite Kind das 10. Lebensjahr vollendet,
- § mindestens drei Kindern bis zum Monat, in dem das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet.



Die erforderliche Kinderzahl muss am 1. Januar 2026 vorliegen oder bis spätestens 31. Dezember 2026 erreicht werden. Zusätzlich gilt eine Einkommensgrenze von 40.000 Euro brutto pro Jahr aus Erwerbstätigkeit. Für Mütter mit mindestens drei Kindern ist zu beachten, dass der Bonus 2026 nur dann zusteht, wenn kein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. In diesen Fällen greift weiterhin die vollständige Beitragsbefreiung nach dem Haushaltsgesetz 2024.

Die Leistung wird von der INPS nach Antrag gewährt. Die Beträge für die Monate Januar bis November 2026 werden einmalig im Dezember 2026 ausgezahlt.

NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

Kurzzeitvermietung - Verschärfung der Regeln ab 2026

Ab dem Steuerjahr 2026 wird die Schwelle für die sogenannte unternehmerische Vermutung bei Kurzzeitvermietungen deutlich gesenkt. Nur wer **höchstens zwei Wohnungen** kurzfristig (bis zu 30 Tage) vermietet, kann weiterhin die Sonderregelung für Kurzzeitvermietungen und die Einheitsbesteuerung „cedolare secca“ anwenden.

Bereits **ab der dritten Wohnung** gilt die Vermietung automatisch als unternehmerische Tätigkeit - mit Pflicht zur Anmeldung der MwSt.-Nummer mit den dazu verbundenen Verpflichtungen der Einzahlung der Sozialversicherung und ohne Möglichkeit der Anwendung der Einheitsbesteuerung.

Die Steuersätze bleiben unverändert: 21 % für eine Wohnung und 26 % für die zweite Wohnung. Für die Zählung sind ausschließlich Kurzzeitmietverträge relevant; auch ein einziger kurzer Vertrag im Jahr reicht aus, um eine Wohnung mitzuzählen.

Da diese Bestimmung bereits ab dem 01. Jänner gilt und unseres Erachtens es vergessen wurde, dies mit der nötigen Anlaufzeit anzukündigen wird hier sicherlich ein Aufschub kommen. Nichtsdestotrotz bitten wir alle, welche mehr als 2 Wohnungen mit den sogenannten Kurzzeitmietverträgen vermietet, sich zu melden, da in diesem Fall eine MwSt.-Position eröffnet werden muss.

Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungen

Hinsichtlich der Absetzbeträge für Wiedergewinnungs- und energetische Sanierungsarbeiten hat das letztjährige Bilanzgesetz mehrere Änderungen eingeführt. Das neue Bilanzgesetz beschränkt sich darauf, die für das Jahr 2025 geltenden Absetzbeträge auch für das Jahr 2026 zu bestätigen, da diese andernfalls reduziert worden wären. Bekanntermaßen sieht das Bilanzgesetz 2025 erstmals seit langer Zeit eine Differenzierung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung vor. Für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden, für die der IRPEF-Abzug gemäß Artikel 16-bis des Einkommenssteuergesetzes (bis 31. Dezember 2024 in Höhe von 50 %) vorgesehen ist, sowie für energetische Sanierungsmaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 296/2006 (50 % bzw. 65 % bis 31. Dezember 2024), wird für die Jahre 2025, 2026 und 2027 eine Übergangsregelung eingeführt.



Diese Übergangsregelung sieht unterschiedliche Abzugssätze vor, je nachdem, ob die Maßnahmen an der als Hauptwohnung („abitazione principale“) genutzten Wohneinheit durchgeführt werden oder nicht. Die Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro pro Wohneinheit bleibt unverändert bestehen.

So gelten folgende Absetzbeträge für Sanierungen für **Hauptwohnungen** („abitazione principale“):

- § 50% der getätigten Ausgaben in den Jahren 2025 und 2026, bis zu max. 96.000 Euro;
- § 36% der getätigten Ausgaben im Jahr 2027, bis zu max. 96.000 Euro;

Für **Zweitwohnungen**, gelten ab 2025 folgende Limits:

- § 36% der getätigten Ausgaben in den Jahren 2025 und 2026, bis zu max. 96.000 Euro;
- § 30% der getätigten Ausgaben im Jahr 2027, bis zu max. 96.000 Euro;

Steuerbonus auf den Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte - Verlängerung

Am Steuerbonus in Höhe von 50 % für den Erwerb von Möbeln und Haushaltsgeräten ergeben sich keine Änderungen. Der Bonus kann auch im Jahr 2026 für Ausgaben bis zu maximal 5.000 Euro in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Nutzung des Steuerbonus ist, dass Sanierungs- bzw. Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden und diese im Jahr vor dem Kauf der Möbel oder Haushaltsgeräte begonnen haben.

Beispiel: Für die Inanspruchnahme des Möbelbonus im Jahr 2026 müssen die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten spätestens ab dem 1. Jänner 2025 begonnen worden sein.

NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

Selbstverständlich beinhaltet das Bilanzgesetz auch zahlreiche Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht. Diese Thematik wird jedoch unsere Lohnabteilung ausführlich in einem eigenen Rundschreiben aufgreifen. Kurz möchten wir jedoch auf ein paar Neuerungen hinweisen, welche auch das Arbeitsrecht betreffen.

Neuregelung des Fringe Benefits für das Jahr 2026 - Erinnerung

Die Schwellen der Sachvergütung („fringe benefit“) werden für den **Dreijahreszeitraum 2025, 2026 und 2027** wie folgt festgelegt:

- § 1.000 Euro für Angestellte ohne zulasten lebenden Kindern;
- § 2.000 Euro für Angestellte mit zulasten lebenden Kindern.

Besteuerung von Produktivitätsprämien

Produktivitätsprämien wurden bislang bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** mit einem begünstigten Steuersatz von **5 %** besteuert. Für die Jahre **2026 und 2027** wird diese Regelung geändert: Der begünstigte Höchstbetrag wird auf **5.000 Euro** angehoben und gleichzeitig der Steuersatz auf **1 %** gesenkt.



Die reduzierte Besteuerung kann nur in Anspruch genommen werden, sofern das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers **80.000 Euro nicht übersteigt**.

Anbei eine Tabelle mit den Änderungen:

Regelung	bis 2025	Jahre 2026 und 2027
Höchstbetrag	3.000 Euro	5.000 Euro
Steuersatz	5%	1%
Einkommensgrenze	80.000 Euro	80.000 Euro

Dr. Markus Hofer

